

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) von Anhängern und Aufliegern

Stand 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System
- J. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1. Merkmale zur Beitragsberechnung
- 2. Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)
- 3. Art und Verwendung von Fahrzeugen

Sondereinbarungen

- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- Kfz-Haftpflichtversicherung SB
- Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a. Personen verletzt oder getötet werden,
- b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,

- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ab- lösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke ge- braucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils be- schränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögens- schäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zu- sammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssum- men können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungs- summen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversiche- rungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungs- schutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außer- europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsver- trags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereig- nisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt o- der wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbe- zeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versiche- rungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

Keine Regelung

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vor- sätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Be- teiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltun- gen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstge- schwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungs- fahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveran- staltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahr- zeugs.

Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerb- liche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppt- en Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzan- sprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkom- mens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert wer- den.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförde- rung gemäß § 13 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung dienen (z.B. Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt oder Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen), besteht außerdem Versi- cherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz be- steht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermö- gensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versi- cherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschä- den, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfris- ten entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kern- energie.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.6 Keine Regelung

A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) und, sofern vereinbart, A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie strassenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit es sich gemäß Zulassung um Anhänger mit den Aufbauarten Plane und Spriegel, Kipper, geschlossener Kasten, offener Kasten, Fahrgestell / Plattform oder um Spezial- bzw. sonstige Aufbauten um Anhänger der Land- und Forstwirtschaft, des Roten Kreuzes oder sonstiger Hilfsorganisationen handelt, gilt:

Lackierungen, Beschriftungen sowie folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind beitragsfrei mitversichert:

- a. fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile sowie der dem Antrieb eines Fahrmotors dienende, aufladbare Speicher für elektrische Energie (Akku/Akkumulatord). Versichert sind, in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko), insbesondere auch Bedienfehler beim Aufladen des Akkus, sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung. Bei Austausch des Akkus richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre. Wir nehmen im ersten und zweiten Betriebsjahr vom Kaufpreis des Ersatzakku einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % pro Betriebsjahr vor. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen Abzug von jeweils 10 % vor.
- b. fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug),
- c. im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Ersatzrad, Sicherungen, Glühlampen),
- d. folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Schneeketten
- e. nach a. bis d. mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

A.2.1.2.2 Soweit es sich um von den vorbezeichneten Aufbauarten und Anhängern abweichende Ausführungen handelt sowie bei eigenständiger Versicherung von Wechsellaufbauten gilt folgendes: Für die Beitragsberechnung der Fahrzeugversicherung ist der Gesamtneuwert des Fahrzeugs, seiner mitversicherten Teile und/oder Auf- /Umbauten anzugeben.

Gesamtneuwert

A.2.1.3 Der Versicherungsbeitrag berechnet sich aus dem Gesamtneuwert des Fahrzeugs, einschließlich seiner Teile, seiner Auf-/Umbauten, seiner Lackierung und seines Zubehörs.

Die erforderlichen Angaben zum Gesamtneuwert beziehen sich auf den Neuwert des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Fahrzeugteile, seines mitversicherten Fahrzeugzubehörs, seiner Lackierung sowie eventueller werterhöhender Umbauten. Ist der von Ihnen angegebene Gesamtneuwert niedriger als der tatsächliche Gesamtneuwert, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die unter A.2.1.2 benannten Teile gelten als mitversichert, soweit diese Teile bei der Ermittlung des Gesamtneuwertes berücksichtigt wurden.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z.B.:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- Faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkrufempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche,
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- Mitnahmestapler, die ausschließlich zum Be- und Entladen des versicherten Fahrzeugs verwendet werden
- Mobile Navigationsgeräte, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- PC, Laptop, Pocket-/Tablet-PC, Smartphones, MP3, Player,
- Reisegepäck,
- sonstige Ersatzteile,
- sonstige persönliche Gegenstände der Insassen,
- Straßenkarten, Autoatlas,

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und Aufbauten durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Mutwillige Beschädigungen in Zusammenhang mit der Entwendung sind keine Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung, sondern Ereignisse gemäß A.2.3.3 AKB (Fahrzeugvollversicherung).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Schnee- bzw. Eislawinen, Dachlawinen oder Schneedruck;
- Erdbeben, Muren- bzw. Murengang oder Steinschlag;
- Erdbeben.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Definitionen für Naturgewalten:

- a. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
- b. Schnee- bzw. Eislawinen oder Dachlawinen sind an Berghängen oder von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee und Eismassen
- d. Erdbeben bzw. Muren(gang) oder Steinschlag ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins oder Erdmassen.
- e. Erdfall ist der plötzliche Einsturz des Untergrunds in Folge eines durch chemische und/oder physikalische Verwitterungsvorgänge entstandenen darunterliegenden Hohlraums
- f. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen
- g. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.5 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000,- mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht werden. Hieraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 10.000,- mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck- und Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz und Kamerasystemen, Solarmodulen, Monitore, sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert. Eine Entschädigung erbringen wir im Reparaturschadenfall nur gegen Vorlage der Reparaturrechnung.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und Aufbauten durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall, Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden, sowie Schäden zwischen ziehenden und gezogenem Fahrzeug, Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden, Schäden auf

Grund Bedienungsfehler sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung, insbesondere auch beim Aufladen des Akku eines Elektroantriebes, sind im Rahmen der „Sondervereinbarung Brems-, Betriebs- und Bruchschäden“ mitversichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einem Schiff, Havarie grosse

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- a. das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
- b. das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegefahr über Bord gespült wird, oder
- c. das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.5 befindet.

Sollten Ihnen auf Grund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, so haften wir subsidiär.

Hacker- und Cyberangriff

A.2.3.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.5.1 Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, An- und Abmeldekosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Versichern Sie nach Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs anstelle des versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen behördlichen An- und Abmeldekosten, jedoch höchstens bis zu EUR 150,-.

Neupreis- oder Kaufpreisschädigung in der Fahrzeugvollversicherung bei Totalschaden durch Unfall oder Brand und bei Totalentwendung

A.2.6.1.2 Keine Regelung

GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing und bei kreditfinanzierten Fahrzeugen in der Fahrzeugvollversicherung, sofern vereinbart

A.2.6.1.3 Nach Totalschaden aufgrund Schadenereignis der Fahrzeugvollversicherung gemäß A.2.3.2 bis A.2.3.5 oder Totalentwendung erbringen wir, falls vereinbart, die nachfolgenden Leistungen:

- a. GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing: Bei vorzeitiger schadenbedingter Aufhebung des Leasingvertrages für das versicherte

Fahrzeug ersetzen wir den Differenzbetrag, der zwischen dem Ablösewert am Tag des Schadeneintritts und dem Wiederbeschaffungswert entsteht.

- b. GAP-Deckung bei kreditfinanzierten Fahrzeugen: Bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Finanzierungsvertrages mit einem Kreditinstitut zur ausschließlichen Finanzierung des versicherten Fahrzeugs ersetzen wir den Differenzbetrag, der zwischen der zum Schadentag verbleibenden Rest-Finanzierungsforderung und dem Wiederbeschaffungswert entsteht.

Der Höchstbetrag für diese GAP-Deckungs-Leistungen beläuft sich auf maximal 30% des Wiederbeschaffungswerts. Reguliert wird eine GAP-Deckung auf der Grundlage eines Leasing- bzw. eines Finanzierungsvertrages mit marktüblichen Konditionen. Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns den Leasing- oder Finanzierungsvertrag vorlegen sowie die Schlussabrechnung des Leasing- bzw. Kreditgebers. Nicht versichert sind Erhöhungen der Forderungen des Leasing- oder Kreditgebers auf Grund nicht reparierter Vorschäden oder auf Grund Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, Wertminderung, bereits fällige aber unbezahlte Leasing- oder Finanzierungsraten und Verzugszinsen. Soweit im Schadenfall ein Dritter, der Leasinggeber oder der Kreditgeber Ihnen gegenüber auf Grund gesetzlicher Regelung, eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsversprechen vor.

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten. Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus eines Elektrofahrzeuges ersetzen wir bis zu EUR 1.000,-.

Fahrzeugtransport nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.5 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadensort bis zur nächstgelegenen Werkstatt. Die Kosten werden im Rahmen der Obergrenze nach A.2.6.2.2 (Wiederbeschaffungswert) erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Bergen der Ladung. Das Abschleppen und Bergen eines Anhängers ist nur über die Fahrzeugversicherung des Anhängers versichert.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Überführungskosten für ein Neufahrzeug nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugvollversicherung

A.2.6.1.6 Versichern Sie nach Totalschaden oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein Neufahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugvollversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen und vom Hersteller oder Autohaus berechneten Überführungskosten, jedoch höchstens bis zu EUR 1.000,-.

A.2.6.2 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.2.1 Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.2.2 **Wiederbeschaffungswert** ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.2.3 **Restwert** ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Ersatz der Reparaturkosten

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
- Wird das Fahrzeug nicht repariert, bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, abzüglich des Restwertes nach A.2.6.2.3.

Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) sowie erforderliche Kosten für das äußere Ansehen werden nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, sofern nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugversicherung auf einen dem Alter bzw. der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung entsprechenden Abzug (neu für alt). **Ausnahme:** Bei Austausch des Akkus eines Elektrofahrzeuges richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre gemäß A.2.1.2.a.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Abzugsfähigkeit nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Entwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss inklusive der Kosten von werterhöhenden Umbauten, Lackierungen, abzüglich des Restwerts.

Maßgeblich ist in allen Fällen die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

Unsere Höchstentschädigung ist in den Fällen des A.2.1.2.2. begrenzt auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Gesamtneuwert abzüglich des Restwertes.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern in einer von uns empfohlenen Partnerwerkstatt durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Überführungskosten, Standgeld, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeigeführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung der

Entwendung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel unsere Leistungen von diesem nicht zurück.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht haben, oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Trackingdays

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrten an Trackingdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten, offenen wie auch geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder durch diese veranlasste Maßnahmen der Staatsgewalt.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. *Hinweis:* Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen, das wir Ihnen durch Zusendung des Versicherungsscheins abgeben.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie bzw. die mitversicherten Personen nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen die zur behördlichen Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn wir oder die bevollmächtigten Personen Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen. Ohne eine entsprechende Vereinbarung beginnt die vorläufige Deckung spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeugversicherung

B.2.2 In der Fahrzeugversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie unser Angebot unverändert angenommen, und den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit schriftlich zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort, unsere Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Jahresbeitrags, der sich für das versicherte Fahrzeug zum Beginn der vorläufigen Deckung aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

C. Beitragszahlung Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens nach 14 Tagen) zu zahlen. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens innerhalb von zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 bis C.3 finden entsprechende Anwendung.

Änderung der vereinbarten Zahlungsperiode

C.4.3 Monatliche Zahlungsperiode setzt voraus, dass die Beiträge auf Grund eines uns wirksam erteilten SEPA-Mandats von dem von Ihnen benannten Konto abgebucht werden können. Ist das SEPA-Mandat nicht wirksam, oder wird es widerrufen, gilt vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart; bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode.

Ist vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, kann der Abruf vom Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsraten erfolgen.

C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen

Saisonkennzeichen

C.5.1 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Monatliche Zahlungsperiode kann vereinbart werden. Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten.

Saisonbeitrag

C.5.2 Der Beitrag für ein Saisonkennzeichen errechnet sich entsprechend der Dauer des in der Saison tatsächlich gewährten Versicherungsschutzes anteilig aus dem jeweils vereinbarten jährlichen Zahlungsperiodenbeitrag.

Vorzeitiges Vertragsende

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag während der Saison, oder wird das versicherte Fahrzeug während der Saison veräußert, oder fällt das versicherte Fahrzeug während der Saison weg, errechnet sich der Saisonbeitrag lediglich bis zum vorzeitigen Vertragsende - anteilig der Saisondauer bis zu diesem Zeitpunkt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund §117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach §116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe u.a. Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. **Hinweis:** Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt.

Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die jeweils gesetzlich geregelten Mindestversicherungssummen. Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach

Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 1000,- beträgt, selbst reguliert haben oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500,-, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic

Keine Regelung

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Keine Regelung

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungen hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelung ist:

- Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen, oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn

für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Keine Regelung

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt für die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Fahrzeugversicherung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 oder Beitrag und führen diese Änderungen insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.8 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung keine Beitragserhöhung bewirkt. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Betreffen die Änderungen nach J.7 die Kfz-Haftpflicht- oder die Fahrzeugversicherung, können Sie durch ausdrückliche Erklärung die Kündigung auch auf die übrige Versicherungsart erstrecken.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird, oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum oder einem sonstigen, nicht frei zugänglichen Gelände) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Dies gilt bereits für Zulassungsfahrten. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Zulassungsfahrten gilt H.3.2.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks, mit einem vorab von der Zulassungsstelle zugeteiltem, ungestempeltem Kennzeichen,
 - zur Anbringung der Stempelplakette oder
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfungauf direktem Weg ausgeführt werden.

- b. nach Entfernung der Stempelplakette, mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung, des Fahrzeugs innerhalb Deutschlands erfolgen.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.1.1 Schadenfreier Verlauf

I.1.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten.

Dazu zählen nicht vom Versicherer in Auftrag gegebene Kosten für Rechtsberatung, Prozesse und Gutachten sowie Gutachten auf Grund richterlicher Anordnung (§ 402 ff. Zivilprozessordnung - ZPO). I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung – gilt nicht bei Spannungsschäden – Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden,
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben
- der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet
- wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden
- Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat
- wir in der Fahrzeugversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der GAP-Deckung oder Übernahme der Vorfälligkeitsentschädigung nach A.2.6.1.3 erfüllen

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Zuschlag für mehrere Schäden

I.4.2.3 Melden Sie uns in der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehrere Schadenereignisse, können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs je Versicherungsart Zuschläge vereinbaren.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als EUR 1.500,- beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder auch innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Zugangs der Mitteilung folgt, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.6.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.6.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.6.1 zu geben. Im Übrigen können auch Sie selbst von uns während der Vertragsdauer und bei Beendigung des Vertrags Auskunft über den Schadenverlauf erhalten.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Keine Regelung

J.2 Regionalklasse

Keine Regelung

J.3 Jährliche Fahrleistung

Keine Regelung

J.4 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2. sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.

Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung entsprechend.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssumme zu erhöhen.

Die geänderten Beiträge werden ab dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhte Deckungssumme gelten. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, ist für diese Zeit der erhöhte Beitrag zu entrichten.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen - keine Regelung

K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.1.1.1 Verändern Sie oder mitversicherte Personen Merkmale, die die Beitragsberechnung gemäß Anhang 1 bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.1.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahreralter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Keine Regelung

K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Angaben bei Angebotsanforderung

K.1.3.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, unsere Fragen zu den im Versicherungsschein aufgeführten Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Angaben zu Änderungen

K.1.3.2 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.1.3.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.1.3.4 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen würden.

Scheitern einer Abbuchung, Beitragsberichtigung

K.1.3.5 Haben Sie der Einziehung im Wege des Lastschriftverfahrens zugestimmt und das Scheitern einer Einziehung nicht zu vertreten, so gilt der vereinbarte Beitrag unverändert.

Widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, oder haben Sie zu vertreten, dass die vereinbarten Beiträge nicht rechtzeitig abgebucht werden können, müssen Sie ab der nächsten, der Abbuchung folgenden Fälligkeit die Beiträge zahlen, die sich ohne Zustimmung zum Lastschritteinzug aus dem Tarif ergeben.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.1.3.6 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.1.3.1 und K.1.3.2 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt haben.

Gefahrguttransporte gemäß Anhang 1 Ziffer 1.2

K.1.3.7.1 Verstoßen Sie bei der Verwendung des versicherten Fahrzeuges gegen Ihre zu Gefahrguttransporten im Versicherungsschein festgelegten Verpflichtungen und hätte sich durch diese vertragswidrig vorgenommene Verwendung ein höherer Beitrag ergeben, gilt:

- Sie müssen uns rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Beitrag des für genehmigungspflichtige Gefahrguttransporte geschuldeten Jahresbeitrages bezahlen.
- Sie müssen uns zusätzlich zur Beitragserhöhung nach Absatz a eine Vertragsstrafe in zweifacher Höhe des für genehmigungspflichtige Gefahrguttransporte geschuldeten Jahresbeitrages bezahlen.

Die Vertragsstrafe ist nur einmal fällig, auch wenn mit dem versicherten Fahrzeug mehrere Transporte durchgeführt werden.

K.1.3.10 Verhängen wir eine Vertragsstrafe nach K.1.3.6 oder K.1.3.8, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1,
- Leistungsfreiheit, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem in der Angebotsanforderung angegebenen Zweck verwendet wird nach D.1.1 und D.3.1.

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 3 oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus den Fahrzeugpapieren oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich. Ergeben die Zulassungsbescheinigung, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Vorübergehende Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks

K.2.1.4 Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend als Ersatzfahrzeug für ein anderes von Ihnen bei uns versichertes Fahrzeug während dessen Reparatur verwendet (Reparatur-Ersatzfahrzeug), verzichten wir für diesen Zeitraum auch dann auf eine Beitragsberichtigung, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Angebotsanforderung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen. Dies gilt auch bei werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Die Meldepflicht während der Laufzeit des Vertrags entfällt bei Gefahreneigenschaften, wenn diese durch Zeitablauf mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums verändert werden (z.B. Fahrzeugalter).

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen. Abweichend von K.2.1.3 Satz 1 wird die damit verbundene Beitragsänderung mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir, oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums einen Beitragszuschlag von 100% zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 Versicherungervertragsgesetz (VVG),
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG.

K.3 Jährliche Fahrleistung

Keine Regelung

K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

Keine Regelung

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Fax: 0800 3 699 000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheinendorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen

1.1 Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs

- von dem TopGiro-Konto bei der Wüstenrot-Bank, oder
- von einem anderen Bankkonto

einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

1.2 Gefahrguttransporte

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer zu folgenden Zwecken verwendet wird:

- Niemals für Transporte von Gefahrgütern (relevante Mengen von Stoffen, die in Anlage / Tabelle A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) benannt werden), oder
- für Transporte von Treibstoff und leichtem Heizöl, oder
- für Transporte von sonstigen, in Anlage / Tabelle A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) benannten Gefahrgütern, soweit für diese Transporte **keine Fahrwegsbestimmung** nach § 7 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), oder eine Genehmigung nach Atomgesetz (AtG), Sprengstoffgesetz (SprengG) oder Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erforderlich ist oder
- Transporte von in Anlage / Tabelle A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) benannten Gefahrgütern mit Ausnahme von Treibstoff und leichtem Heizöl im Rahmen einer für diese Transporte bestehenden **Fahrwegsbestimmung** nach § 7 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), soweit hierfür keine Genehmigung nach Atomgesetz (AtG), Sprengstoffgesetz (SprengG) oder Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erforderlich ist.

1.3 Aufbauarten

Sie bestätigen uns, dass auf dem versicherten Fahrzeug während der Vertragsdauer folgende Aufbauart vorhanden ist:

- a. kein Aufbau
- b. Fahrgestell & Plattform
- c. Plane & Spriegel
- d. Kipper
- e. Geschlossener Kasten
- f. Offener Kasten
- g. sonstiger Aufbau / Spezialaufbau

Sind mehrere Aufbauarten vorhanden, richtet sich der Beitrag nach dem Wagnis, für das der Tarif den höheren Beitrag in der Fahrzeugvollversicherung vorsieht (soweit vereinbart, ansonsten den höheren Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung).

Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

Keine Regelung

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen (§49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz, PBefG), Taxen (§47 Absatz 1 PBefG) und Pkw, die als Selbstfahrer/vermietfahrzeuge genutzt werden.

2 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

2.1 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebsitz oder in seiner Wohnung entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

2.2 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

3. Selbstfahrer/vermietfahrzeuge, Händlerfahrzeuge

3.1 Selbstfahrer/vermietfahrzeuge

Selbstfahrer/vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und entsprechend zugelassen sind.

3.2 Händlerfahrzeuge

Händlerfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Selbstfahrer/vermietfahrzeug auf den Fahrzeughersteller oder auf den Firmensitz des Autohauses oder des Motorradhändlers zugelassen sind, jedoch überwiegend in den Verkaufsräumen bzw. auf dem Firmengelände des Händlers zu Demonstrationszwecken genutzt werden. Gelegentlich kommen sie auch auf Probefahrten im öffentlichen Straßenverkehr zum Einsatz. Ausnahmsweise werden sie gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet.

4 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet bzw. verleast werden (engl. to lease = vermieten) und auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Leasinggeber dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

5 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

5.1 Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

5.1.1 Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hubraum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).

5.1.2 Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

5.2 Krafträder werden nach folgenden Fahrzeugarten unterschieden:

- Tourer / Sporttourer,
- Sportler / Naked Bike,
- Supersportler,
- Roller,
- Harley / Custombike,
- Cruiser / Chopper,
- Enduro,
- Sonstige.

Die Zuordnung des versicherten Kraftrades zu einer der vorgenannten Fahrzeugarten richtet sich nach der Bezeichnung des jeweiligen Herstellers, hilfsweise nach dem allgemeinen Verständnis der Marktteilnehmer (Händler u.a.).

6 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

7 Quads bzw. ATVs

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8 Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), drei- und vierrädrige Fahrzeuge

8.1 Fun-Fahrzeuge

sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8.2 dreirädrige Fahrzeuge (außer Trikes)

sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit einem Hubraum über 50 ccm bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8.3 vierrädrige Fahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die eine Leermasse bis 400kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) aufweisen (Leermasse bei Elektrofahrzeugen ohne Akku) und maximale Nutzleistungen bis 15 kW besitzen.

9 Trikes

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

10 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

10.1 *Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa, Leichtmofa, u.a.)*, ausgestattet entweder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 30ccm oder

mit einem Elektromotor - maximale Motorleistung 500 Watt, und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 25 km/h (Mofa),
- bis 20 km/h (Leichtmofa),
- bis 45 km/h (u.a.),

10.2 Kleinkrafträder (Moped, Mokick, Roller, u.a.), zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor

- Hubraum maximal 50ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31.Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29.Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

10.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne von §2 Nr.12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50 ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

10.4 motorisierte Krankenfahrstühle

10.5 Fahrzeuge, die eine Prüfplakette führen müssen, Elektronische Mobilitätshilfen sowie Elektrokraftfahrzeuge

Elektronische Mobilitätshilfen sowie Elektrokraftfahrzeuge (eKF) sind gemäß der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) Fahrzeuge wie Elektro-Tretroller oder Segways, die über eine Lenk- oder Haltestange verfügen, bis zu 20 km/h schnell sind und nicht mehr als 50 Kilogramm wiegen (nicht aber elektrifizierte Skate- oder Hoverboards).

11 Anhänger und Auflieger

Anhänger und Auflieger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

12 Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die als Anhänger-Wohnwagen oder als Sonderanhänger-Wohnwagen zugelassen sind.

13 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassen sind.

14 Lkw und Lieferwagen

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Absatz 4 Ziffer 3 PBefG).

14.1 Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

14.2 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

15 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

16 Verwendungszweck

16.1 Lieferwagen

16.1.1 Entgeltliche Warenauslieferung (auch Post)

Entgeltliche Warenauslieferung ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren (auch Post), die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.1.2 Handwerksbetrieb und Kundendienst

Handwerksbetrieb und Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des

jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt. Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.1.3 Private Nutzung

Private Nutzung ist die ausschließliche Nutzung des Lieferwagens in der Freizeit, auf dem Weg zur Arbeit oder im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.

16.1.4 Sonstige Zwecke

Sonstige Zwecke ist jede andere, in 16.1.1 bis 16.1.3 nicht genannte Nutzung des Lieferwagens.

16.2 Lkw, Zugmaschine, Anhänger und Auflieger

16.2.1 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens (§1 Absatz 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz). Werkverkehr ist auch die nach §2 Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnisbefreite Güterbeförderung.

16.2.2 Güterverkehr

Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche, innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung von Gütern für andere.

16.2.3 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Lkw, Anhänger oder Auflieger für andere.

16.3 Pkw

16.3.1 Fahrzeugnutzung zur Warenauslieferung und/oder im Kurier- bzw. Postdienst

Warenauslieferung ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

Kurier- bzw. Postdienst ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte.

16.3.2 Vertretung / Handelsvertretung

Vertretung / Handelsvertretung ist die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

- im Rahmen des §84 Abs.1 HGB (Vermittlung oder Abschluss von Geschäften als Handelsvertreter) oder

- im Rahmen des §93 HGB (Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren, Wertpapieren, Dienstleistungen u.a. als Handelsmakler).

16.3.3 Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst

Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens.

Hierzu gehört auch die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.3.4 Freiberufliche Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit ist die Ausübung einer Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme, Heilmasseur, Diplompsychologe, Anwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. -bevollmächtigter, beratender Volks- oder Betriebswirt, vereidigter Buchrevisor, Ingenieur, Architekt, Chemiker, vereidigter Sachverständiger, Lotse, Journalist, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildender Künstler, Schauspieler, Lehrer oder Erzieher, soweit die Berufstätigkeit hauptberuflich und ausschließlich freiberuflich im Sinne von §18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt wird (auch in leitender und eigenverantwortlicher Position mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte).

16.3.5 Sonstige Tätigkeit

Sonstige Tätigkeit ist jede andere, in 16.3.1. bis 16.3.4 nicht genannte Verwendung.

17 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

18 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

18.1 Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Busverkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

18.2 Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

18.3 Sonstige Omnibusse

Omnibusse, die weder im Linienverkehr, noch im Gelegenheitsverkehr verwendet werden (z.B. Hotelomnibusse, Werkomnibusse).

18.3.1 Hotelomnibusse

Hotelomnibusse sind Omnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

18.3.2 Werkomnibusse und Schulomnibusse

Werkomnibusse sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden.

Schulomnibusse sind Werkomnibussen gleichgestellt.

19 Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft

19.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen, Raupenschlepper, Quads und ATVs, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder, falls diese Steuerbefreiung nicht gegeben ist, die

- a. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (auch zur Tierhaltung)
 - b. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
 - c. zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
 - d. von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden. oder
 - e. für gelegentliche Fahrten zu Oldtimer- bzw. Schleppertreffen
 - f. für genehmigte Brauchtumsfahrten
- genutzt werden.

19.2 Landwirtschaftliche Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, siehe 19.1.

19.3 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeug ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

21 Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug zugelassen sind, und - unabhängig von ihrer Zulassung - auf Grund ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug gelten.

22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrerausbildung dienen und dazu geeignet sind.

Sondereinbarung Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Stand 01.07.2019

1 Was ist versichert?

1.1 Versicherungsschutz besteht in der Fahrzeugvollversicherung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden am im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sowie den gemäß A.2.1.3 AKB mitversicherten, mit dem Fahrzeug verbundenen Anbauteilen bis zu der für diese vereinbarten Höchstentschädigung. Hierzu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden oder Schäden auf Grund Bedienungsfehler, sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung, insbesondere auch beim Aufladen des Akku eines Elektrofahrzeuges.

2. Was ist nicht versichert?

2.1 Nicht versichert sind:

- a. Motor einschließlich Kraftstoff-, Kühl- und Auspuffanlage. Teile in diesem Sinne sind z.B. Anlasser, Lichtmaschine, Kompressor, Turbolader, Motorbremse, Ölpumpe, Ölwanne, Partikelfilter, Zylinderkopf, Katalysator.
- b. Getriebe einschließlich Antriebswelle, Gelenkwelle, Differenzial und Achsen, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen; Teile in diesem Sinne sind z.B. Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Hydraulikpumpen, Verteilergetriebe, Ausgleichsgetriebe und Nebengetriebe, Retarder, Drehmomentwandler, Kardanwelle einschließlich Zwischenlager, Kupplungen und Befestigungsteile.
- c. Ersatzteile, die mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden sind; das Gleiche gilt für Zubehörteile.
- d. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Reifen, Batterie), es sei denn, dass diese Teile auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am Akku eines Elektrofahrzeuges aufgrund chemischer Reaktionen, sowie für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung oder durch Materialänderung im Laufe der Zeit entstehen, (beispielsweise eine je nach Alter des Akkus eintretende Leistungsminderung). Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an einem Akku durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für

- a. Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben, Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübeln, Kardenbeläge,
- b. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Teile auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.1 Nicht versichert sind Schäden

- a. die auf normale oder vorzeitige Abnutzung oder auf übermäßige Beanspruchung, allmähliche Einwirkung sowie Verschleiß zurückzuführen sind.

- b. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich entscheidet, bekannt sein mussten;
- c. durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d. die eine unmittelbare Folge sind
 - zwangsläufiger, sich dauernd wiederholender Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes,
 - übermäßiger Bildung von Rost, bzw. des Ansatzes von Kesselstein,
 - Schlamm oder sonstiger Ablagerungen.

Wird infolge eines solchen Schadens (a-d) ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, kommen wir bedingungsgemäß für den Schaden auf, es sei denn, dieses Fahrzeugteil ist aus den vorgenannten Gründen seinerseits nicht versichert,

3.2 Schäden und Verluste, die durch ganz oder teilweise Versinken, Versaufen oder Verschlammen des versicherten Fahrzeuges in Wasser oder Schlamm und/oder durch Ansaugen von Wasser oder Schlamm verursacht werden, sind nicht versichert.

3.3 Schäden durch chemische und biologische Einwirkung (z.B. Oxidation, Schimmel, Säure oder Laugen) sind nicht versichert.

3.4 Auf weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß A.2.5, sowie D.1, D.3, E.1, E.3 und E.6 weisen wir besonders hin.

3.5 Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn vor Schadeneintritt eine Sicherheitsvorrichtung vorsätzlich außer Funktion gesetzt wurde, soweit der Schaden sich mit dieser Sicherheitsfunktion nicht oder nicht im entsprechenden Umfang ereignet hätte. War die Sicherheitsvorkehrung auf Grund grober Fahrlässigkeit außer Funktion, kürzen wir unsere Leistung in Abänderung zu A.2.16.1 in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4 Ersatzleistungen / Abzug neu für alt

4.1 Für den Umfang der Entschädigung gilt A.2 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Abweichend von A.2.7.3 nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug neu für alt vor.

5 Zusätzlicher Selbstbehalt

Bei jedem Brems-, Betriebs- oder reinen Bruchschaden gilt neben der nach A.2.12 vereinbarten Selbstbeteiligung eine weitere Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500,- vereinbart.

Dieser zusätzliche Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung bei Schäden durch Bedienfehler beim Aufladen des Akku eines Elektrofahrzeuges sowie bei Schäden am Akku durch Über- oder Unterspannung.

6 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Kündigen Sie oder wir die Fahrzeugvollversicherung oder wird die Fahrzeugvollversicherung in eine Fahrzeugteilversicherung geändert, erlischt der Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zu demselben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Entfallen diese Verträge nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Sondereinbarung zum Selbstbehalt in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Stand 01.07.2019

1 Höhe des Selbstbezalts

Erbringen wir Entschädigungsleistungen nach I.4.1.1 AKB für einen mit dem versicherten Fahrzeug verursachten Kfz-Haftpflichtschaden, tragen Sie den im Versicherungsschein dokumentierten Selbstbehalt.

2. Unsere Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten

Im Schadenfall sind wir in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts allein dem geschädigten Dritten gegenüber zur Befriedigung begründeter Ansprüche verpflichtet, §115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

3. Ihre Erstattungspflicht

1. Haben wir Entschädigungsleistungen erbracht, sind Sie verpflichtet, uns nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen den angeforderten Selbstbehalt im Rahmen der Regelungen nach Ziffer 1 zu erstatten.
2. Soweit unsere Entschädigungsleistungen insgesamt den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigen, sind Sie lediglich verpflichtet, diese Entschädigungsleistungen zu übernehmen.
3. Falls die von Ihnen freiwillig erbrachten Zahlungen unsere Entschädigungsleistungen in voller Höhe ausgleichen, erlischt die Verpflichtung zur Erstattung des Selbstbezalts und Ihr Vertrag gilt bezüglich dieses Schadenereignisses schadenfrei gemäß I.5 AKB. Eine von uns wegen Nichtzahlung des Selbstbezalts gemäß 6.1 b. dieser Sondereinbarung erhobene Vertragsstrafe ist keine freiwillig erbrachte Zahlung und mindert nicht unseren Schadenaufwand gemäß 3.3.

4. Laufzeit und Beendigung dieser Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Laufzeit. Sie können die Laufzeit Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1. Kommen Sie Ihrer Erstattungspflicht nach Ziffer 3.1 nach unserer entsprechenden Aufforderung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, diese Vereinbarung rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode aufzuheben.
2. Sowohl Sie, als auch wir können diese Vereinbarung mit Monatsfrist zum vereinbarten Ablauf oder anlässlich eines Schadens kündigen.
4. Im Übrigen endet diese Vereinbarung spätestens mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

5. Schadenmeldung nach Vertragsende

Wird uns nach Beendigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4) oder nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schaden gemeldet, der noch während der Dauer der Vereinbarung eingetreten ist, bleiben Sie verpflichtet, uns entsprechend nach Ziffer 3.1 die erbrachten Entschädigungsleistungen zu erstatten.

6. Vertragsänderung, nachträgliche Beitragsberichtigung, Vertragsstrafe

- 6.1 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Aufhebung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) bestehen, so sind Sie verpflichtet, uns rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode
 - a. die Beiträge zu bezahlen, die sich ohne Vereinbarung eines Selbstbezalts zu Beginn der laufenden Versicherungsperiode aus unserem Unternehmenstarif ergeben hätten (Wegfall des entsprechenden Beitragsnachlasses);

- b. eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts, mindestens aber in Höhe von EUR 500,- zu bezahlen.

6.2 Treten im Zeitraum der nachträglichen Beitragsberichtigung Schäden ein, zu denen Sie uns zum Zeitpunkt der Beitragsberichtigung bereits Entschädigungsleistungen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbezalts erstattet haben, so steht Ihnen auch bei Aufhebung der Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) keine Rückerstattung dieser Leistungen zu.

6.3 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Kündigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.3) bestehen, sind Sie verpflichtet, uns ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung den Beitrag zu bezahlen, der sich ohne Vereinbarung eines Selbstbezalts aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

Sondervereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Stand 01.07.2019

1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. *Hinweis:* Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadengesetz bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 AKB im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten

1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.5 Kommt es im Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem mitgeführten Anhänger und Beiwagen, wenn für diese nach A.1.1.5 AKB kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2 Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d. die berechtigten Mitfahrer des Fahrzeugs.

Berechtigt sind Mitfahrer, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

3 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000,-. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Vertragszeitraum angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000,-.

4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 AKB in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), so-

weit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnvolle Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Was ist nicht versichert?

Schäden durch Kernenergie

5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 AKB auch dann, wenn diese Schäden auf Grund von Erdbeben, Kriegereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

Ausbringungsschäden

5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

5.3 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

5.4 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang 3 zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Vertragliche Ansprüche

5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Subsidiarität

5.6 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

5.7 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen, oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen - soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen.

Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

5.8 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen

6 Beginn der Sondereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Vorläufiger Versicherungsschutz

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt ebenfalls als Zusage einer vorläufigen Deckung zur Kfz-Umweltschadensversicherung. Dies gilt auch,

wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Im Übrigen gelten die Regelungen B.1 und B.2.3 bis B.2.7 AKB für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung

Die Regelungen G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9 sowie G.3 bis G.8 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

8 Beitragszahlung

Die Regelungen C.1 bis C.3 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Besondere Anzeigepflichten

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Besondere Abstimmungspflichten

10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen

10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Führung des Verfahrens

10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach dieser Sondervereinbarung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I AKB.

15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen nach L AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.